

**VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Jahrgang: 2016

Verordnung Nr.: 10

Beschlossen am: 27.01. 2016

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV, BGBl. II Nr. 335/2013 idgF) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF) und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) wird verordnet:

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2016/17

Das Hochschulkollegium beschließt das Aufnahmeverfahren für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2016/17.

Die Verordnung tritt mit 28.01.2016 in Kraft.

**OStR. Mag. Dr. Karin Busch, eh.
(Vorsitzende)**

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2016/17



Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“¹ führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Gestaltung-Unterrichtsfach Technisches Werken, Bewegung und Sport, Latein und Griechisch die fachliche, künstlerische bzw. körperlich-motorische Eignung nachzuweisen (Modul C+).

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Cluster Mitte² angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2016/17 im Entwicklungsverbund Cluster Mitte an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen und die Pädagogische Hochschule Oberösterreich als zulassende Institution wählen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Allgemeinbildung (Sekundarstufe) beantragen.
 2. Studierende, die am 1.5.2016 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 vertretenen Institution zugelassen sind oder nach dem Sommersemester 2013 eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 erlangt haben.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen,

¹ Die teilnehmenden Institutionen sind unter www.zulassunglehramt.at aufgelistet.

² Im Entwicklungsverbund Cluster Mitte sind folgende Institutionen vertreten: Anton Bruckner Privatuniversität, Johannes Kepler Universität Linz, Katholische Privatuniversität Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig, Paris Lodron-Universität Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, Universität Mozarteum Salzburg

wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert hat.

4. Studierende, die bereits zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen sind und ein oder beide Studienfächer bzw. die Spezialisierung oder die Institution der Zulassung wechseln, sind vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen.
5. Studienwerber/innen, die gem. Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen Eignung für die Studienfächer Latein und Griechisch, der künstlerischen Eignung für Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Gestaltung-Unterrichtsfach Technisches Werken und der körperlich-motorischen Eignung für das Studienfach Bewegung und Sport festgestellt.
- (2) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich (<http://ph-ooe.at/ausbildungstudium/lehraemter-allg-paedagogik/aufnahmeverfahren.html>) sowie auf www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem online Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und der Antrag auf Zulassung (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Das Rektorat **kann** durch Verordnung festlegen, dass die Studienwerber/innen einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber/innen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den Studienwerber/innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am **1. März 2016 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr.**
Für Studienwerber/innen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am **16. Mai 2016 um 9:00 Uhr** und endet am **30. Juni 2016 um 24 Uhr.**
Für Studienwerber/innen, die das Aufnahmeverfahren beim dritten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am **1. Juli 2016 um 9:00 Uhr** und endet am **15. August 2016 um 24 Uhr.** Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Fristen oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber/in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerber/innen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum zweiten angebotenen Prüfungstermin bis 30. Juni 2016 um 24:00 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum dritten angebotenen Prüfungstermin bis 15. August 2016 um 24:00 Uhr, noch folgende weitere Angaben gemacht werden:

- a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber/innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums.
- (2) Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich.
 - (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die Studienwerber/innen eine Bestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

§ 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich findet zu folgenden Terminen statt:
 - Für den 1. Prüfungstermin: 1. Juni bis 1. Juli 2016
 - Für den 2. Prüfungstermin: 16. Juli bis 31. Juli 2016
 - Für den 3. Prüfungstermin: 29. August bis 2. September 2016.
 Der genaue Zeitpunkt und der genaue Ort werden auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich (www.ph-ooe.at) sowie auf www.zulassunglehrant.at bekanntgegeben.

Für Studienwerber/innen, die in Modul A angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber/innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen zu überprüfen.
- (4) Studienwerber/innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden
- (5) Studienwerber/innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber/innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Oberösterreich berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventinnen und Absolventen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber/innen über ihren persönlichen Account abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2016/17 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution im Studienjahr 2016/17 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 7 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber/innen die Informationen über die Antragstellung auf Zulassung im Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at zur Kenntnis nehmen.
- (2) Unbenommen davon bleiben die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich innerhalb der geltenden Zulassungsfristen.
- (3) Die Zulassung von Studienwerber/innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Sofern Modul B an einer Institution außerhalb des Entwicklungsverbunds Cluster Mitte absolviert wurde, ist eine Zulassung im Studienjahr 2016/17 nur dann möglich, wenn Modul B bis 15.7.2016 absolviert wurde.
- (4) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Studienwerber/innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach an einer der im Entwicklungsverbund Cluster Mitte vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 8 Modul C+: Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Gestaltung-Unterrichtsfach Technisches Werken anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der Ergänzungsprüfung

(Eignungsprüfung) nachzuweisen. Nähere Angaben über die Durchführung werden auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich bekannt gegeben.

- (3) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (4) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 28.01.2016 in Kraft.